
Satzung

Blue Lights e.V.

(Stand 2009)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein, der aus einer Neigungsgruppe des Deutschen Roten Kreuzes Erzhausen hervorgegangen ist und im Jahr 2002 gegründet wurde, führt den Namen „Blue Lights“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Erzhausen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Blue Light's e.V. mit Sitz in Erzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur (insbesondere Gospelmusik).

(2) Der Zweck wird insbesondere erreicht durch die Pflege des Chorgesanges, dies insbesondere durch • die wöchentlichen Proben der Mitglieder zur Einübung der Liedstücke

- durch die Information der Öffentlichkeit über stattfindende öffentliche Darbietungen
- durch musikalische Darbietungen auf öffentlichen Feiern gemeinnütziger Körperschaften (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt etc.)

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Teilnahme an den wöchentlichen Proben und den (nicht-)öffentlichen Darbietungen ist grundsätzlich freiwillig.

Hat jedoch ein ordentliches Mitglied seine Teilnahme an einem entgeltlichen Konzert angekündigt, so ist es zur Teilnahme verpflichtet. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (wie z.B. Krankheit, Trauerfall in der Familie u.ä.) ist das Fernbleiben dann noch möglich, da bei Fernbleiben zu vieler Mitglieder die Darbietung nicht ordnungsgemäß stattfinden kann.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die: Bärenherz Stiftung, Ehrengartenstraße 15, 65201 Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in Bezug auf diese Ämter ehrenamtlich tätig.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige können durch ihre Erziehungsberechtigten Antrag auf Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist unter Angabe des vollständigen Namens, des Alters und der Adresse schriftlich an den Vorstand einzureichen.

(4) Nach Stellung des Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung, zu den Beratungen des Chores und des Vorstandes stellen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins auch in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Fehlt ein Mitglied in mehreren Proben vor einem öffentlichen Auftritt des Chores, so kann es am Mitsingen bei diesem Konzert durch den Chorleiter gehindert werden.

(4) Bei zu geringer Beteiligung liegt es im Ermessen der Chorleitung, die Probe abzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch a) Tod des Mitgliedes, b) bei freiwilligem Austritt des Mitgliedes, c) durch Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muß zum Jahresende schriftlich gemeldet werden.

(3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b. das Kopieren und/oder - dauerhafte oder zeitweilige - Weitergeben von Notenmaterial an Dritte ohne schriftlich eingeholte Erlaubnis des Vorstandes
- c. die Verwendung der Chorkutten zu jegliche anderen (z.B. privaten) Zwecken als zu öffentlichen Auftritten der Blue Lights.
- d. bei Zahlungsrückstand von 2 Monaten über dem Fälligkeitszeitpunkt für den Jahresmitgliedsbeitrag zum 01.01. eines Jahres hinaus, soweit hierauf mit Mahnschreiben und Hinweis auf diese Folge 3 Wochen zuvor vom Schatzmeister hingewiesen wird.
- e. unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins.

(4) Etwaige Ausweise und alle Vereinsmaterialien (Noten, Chorkutte etc.) sowie Unterlagen und Ausweise zu Berechtigungen, die durch die Mitgliedschaft in dem Verein erworben wurden, sind nach Ausscheiden aus dem Verein umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

(5) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche des Vereins auf rückständige oder fällige Forderungen bleiben davon unberührt.

(6) In allen Fällen einer Kündigung und Ausschluss eines Mitgliedes wird der Jahresmitgliedsbeitrag zum Ende des Monats zur Zahlung fällig und vom Konto des Mitglieds per Lastschriftverfahren eingezogen. Ist das Einverständnis zum Lastschriftverfahren nicht erteilt, ist der Jahresbeitrag zum Ende des Monats in dem die Kündigung erklärt oder der Ausschluss beschlossen ist, zur Zahlung fällig. Auf Antrag eines ausscheidenden Mitglieds kann der Vorstand ausnahmsweise eine Ratenzahlung beschließen, um soziale Härten zu vermeiden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in der mit Vorstandsbeschluss festgelegt wird, und der nur von ordentlichen Mitgliedern erhoben wird. Dieser Beitrag wird per Lastschriftverfahren bzw. Nachweis eines Dauerauftrages im ersten Quartal eines Kalenderjahres eingezogen.

(2) Für fördernde Mitglieder gibt es keinen festgesetzten Mitgliedsbeitrag, die Höhe des freiwilligen Beitrags wird von jedem fördernden Mitglied selbst festgelegt und auf das Vereinskonto überwiesen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung, als oberstes Organ und besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

(2) Der Vorstand kann durch einen stimmberechtigten Vertreter des Jugendchores, soweit der Verein einen solchen aufbaut, sowie durch bis zu zwei weitere stimmberechtigte Beisitzer ergänzt werden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Quittierung von Spenden durch mindestens ein Vorstandsmitglied

(6) Der Vorstand und die besonderen Vertreter werden in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung (Amtszeit bis dahin) auf die Dauer von zwei Jahren durch Vorschlag und offene Abstimmung durch Handzeichen gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für die restliche Amtsdauer durch Wahl eines ordentlichen Vereinsmitgliedes.

(8) Der Vorstand kann Tätigkeiten, die dem Vereinszweck unmittelbar oder auch nur mittelbar dienen (z.B. musikalische Begleitung, Kartenverkauf, anwaltliche Tätigkeit in Rechtsstreitigkeiten des Vereins etc.) angemessen vergüten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

(4) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Vorstandsmitglieder dies fordert.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle die Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der besonderen Vertreter
- Wahl der zwei Kassenprüfer (die nicht dem Vorstand angehören dürfen)
- Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Der/die Schriftführerin führt das Protokoll, soweit er/sie nicht jemand anderen hierzu bestimmt hat.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste und fördernde Mitglieder als Beobachter zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünfteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- einzelne Abstimmungsergebnisse
- Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Mindestens einmal jährlich, möglichst nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, sind alle fördernden Mitglieder des Vereins schriftlich über den Stand der Projekte, die Verwendung der Mittel und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu

Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 VI festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.